



1. Exportkontrolltag in Münster

Von Claudia Topp

Die Verfasserin, Ass. iur. und Maître en droit, ist EU-Projektmanagerin beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in Eschborn.

Die deutsche Wirtschaft erfährt den langersehnten Aufschwung. Ein wesentlicher Grund hierfür ist der Export. Um im Globalisierungsprozess weiterhin die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen zu steigern, müssen jedoch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im ausgewogenen Verhältnis zu den Sicherheitsinteressen stehen. Ein bedeutendes Instrument, um den Sicherheitsbedürfnissen unserer Zeit zu begegnen, ist die Ausfuhrkontrolle, der sich der Exportkontrolltag widmete.

Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang, Vorstandsmitglied vom Zentrum für Außenwirtschaftsrecht an der Universität Münster (ZAR), begrüßte mehr als 200 Vertreter aus Wirtschaft, Wissenschaft, Rat, EU-Kommission, Ministerien und Behörden, die vom 28. Februar bis zum 1. März 2007 zum gemeinsamen Gedankenaustausch nach Münster kamen.

Dieses Forum erwies sich als ideale Plattform, um sich den vielen Facetten und divergierenden Standpunkten der Exportkontrolle zu nähern. Die komplexen Problemfelder der Exportkontrolle erfordern, dass alle Beteiligten in die Diskussion eingeschlossen werden. Nur so können einerseits die wirtschaftlichen Interessen und andererseits die multilateralen Regeln berücksichtigt werden.

Inhalt

- Europa gelingt gemeinsam
- Kooperation statt Konfrontation: Die neue Qualität der europäisch-russischen Zusammenarbeit
 - Zusammenarbeiten ist der Erfolg
 - Chancen und Grenzen von Outreach-Aktivitäten
 - Das Antragsverfahren bei Ausfuhren nach Russland
- Exportkontrolle für den guten Ruf
 - Stichwort Effizienz
 - Beteiligungsverkäufe und § 52 AWW
 - Exportkontrolle beginnt beim Einkauf und endet beim Versand
- Fazit

Europa gelingt gemeinsam

Die Bundesregierung hat ihr Motto für die EU-Präsidentschaft mit Weitsicht gewählt: „Europa gelingt gemeinsam.“ Gemeinsamkeit ist auch eines der Schlüsselwörter in der Exportkontrolle, die international koordiniert und harmonisiert werden muss. „Nur so kann sie wirksam sein und langfristig der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (MVW) entgegen wir-

ken“, unterstrich Dr. Bernhard Heitzer, Präsident des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), die Bemühungen seiner Behörde. Die EU unterstützt Drittstaaten beim Aufbau und der Verbesserung von Exportkontrollsystemen. In ihrem Auftrag führt das BAFA unter der Leitung seines Vizepräsidenten Olaf Simonsen zwei Programme seit Anfang letzten Jahres durch: das EU-Russland-Kooperations-Projekt und das EU-Pilot-Projekt mit nunmehr zehn Partnerländern¹ auf drei Kontinenten.

Diese so genannten Outreach-Projekte sind im Rahmen der Europäischen Sicherheitsstrategie vom Dezember 2003 ein wesentlicher Teil der Reaktion Europas auf die weltweite Bedrohung durch MVW. Dies geht Hand in Hand mit der Resolution des UN-Sicherheitsrates 1540 (2004). Letztere untersagt allen Ländern jegliche Unterstützung nichtstaatlicher Akteure bei allen Aktionen im Zusammenhang mit MVW. Sie verpflichtet zur Einführung von entsprechenden Gesetzen und effektiven Kontrollmaßnahmen für Exporte und den Transitverkehr. Mit ihr werden alle freiwillig einge-

gangenen Verpflichtungen der Länder in den sogenannten Regimen² verbindlich und sie stellt diese Verpflichtungen unter Kapitel VII der UN-Charta. Die Resolution knüpft ferner an die Verpflichtung an, dass Länder anderen bei der Durchführung dieser Aufgaben assistieren sollen. „Kein Land ist in der Lage, die komplexen Probleme der heutigen Zeit im Alleingang zu lösen“, betonte BAFA-Vizepräsident Simonsen.

Dr. Strub, Leiter des Büros der persönlichen Beauftragten für die Nichtverbreitung von MVW des Hohen Vertreters für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, unterstrich, dass „die strategische Lösung von Sicherheitsfragen notwendig ist, da einzelne Länder das nicht ausreichend allein bewirken können“. Mit drei Grundprinzipien umriss Strub seine Arbeit:

1. Die Unterstützung multilateraler Abkommen und Regime
2. Die Prävention der Nichtverbreitung von MVW im Rahmen von Exportkontrollen
3. Die enge Kooperation mit Partnern bei deren Präventionsbemühungen

Bei der Umsetzung dieser Prinzipien sei man heute darauf bedacht, das System als Ganzes zu betrachten, weg von einem limitativen Ansatz, so Strub. Er ging auf verschiedene Ansätze der praktischen Implementierung ein. Beispielgebend seien hier neben den diplomatischen Bemühungen der Nichtverbreitungsabkommen, der strategi-

¹ China, Ukraine, Vereinigte Arabische Emirate, Serbien, Montenegro, Mazedonien, Albanien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Marokko.

² Z.B. Wassenaar, MTCR (The Missile Technology Control Regime), NSG (Nuclear Suppliers Group), AG (Australische Gruppe).

sche Dialog mit Partnern wie den USA und Russland und die Unterstützung von punktuellen Projekten genannt.

In diesen Rahmen fügt sich, so Strub, die Exportkontrolle. Im Nachgang der Impact Assessment Study und mit Blick auf die Integration der neuen Mitgliedstaaten der EU ergäben sich vielerlei Hausaufgaben der EU. Die Notwendigkeit der Globalisierung der Exportkontrolle als Reaktion auf die weltweite Bedrohung durch MVW setzt zunächst die respektvolle und bisweilen demütige Kontaktaufnahme mit Drittstaaten voraus, führte Strub fort. Die EU versucht dies auf dreierlei Weise: Mit Nichtverbreitungsklauseln für ca. 100 Staaten, darunter Indonesien, Indien, Pakistan, Tadschikistan und Syrien. Dort will sie ein so genanntes „Awarenesssaising“, ein Problembewusstsein, erreichen, woran sich eine Kooperation mit der EU schließen soll. Sie hält überdies relativ kurzfristige Aktionspläne im Rahmen der Nachbarschaftspolitik bereit, z.B. für Israel.

Das dritte Instrument sind die erwähnten Outreach-Projekte, die vom BAFA koordiniert und mit den EU-Mitgliedstaaten in Drittländern durchgeführt werden. Der Rat legt hierfür die geografischen Prioritäten fest. Strub betonte: „Die Zusammenarbeit des BAFA mit der EU im Outreach ist erfolgreich und fruchtbar“.

Neues Format für die Exportkontrolle

Die Thematik der Exportkontrolle gewinnt immer mehr an Bedeutung. Nach zahlreichen Anregungen wurde nun mit dem Exportkontrolltag eine exklusive Plattform geschaffen, die Vertreter aus Wissenschaft und Praxis zur Diskussion zusammenführt. Dieser Tag soll jährlich einmal stattfinden. Organisiert wurde die Auftaktveranstaltung vom Zentrum für Außenwirtschaftsrecht (ZAR) des Instituts für öffentliches Wirtschaftsrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und dem Bundesamt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Das abwechslungsreiche Programm gestaltet sich in Plenumsveranstaltungen, in denen die aktuellen Schwerpunkte fokussiert werden, und in interaktive Arbeitskreise.

Kooperation statt Konfrontation: Die neue Qualität der europäisch-russischen Zusammenarbeit

Die EU ist mit fünfzig Prozent des Außenhandels der größte Handelspartner Russlands. Entsprechend wichtig ist somit auch das Thema „Exportkontrolle“, zu dem Ehrengast Sergey F. Yakimov referierte. „Der Kalte Krieg ist vorbei. Die Proliferation liegt jedoch wie ein Krebsgeschwür vor uns“, sagte Yakimov. Der Leiter der russischen Exportkontrollbehörde sprach erstmals ausführlich über das russische Exportkontrollsystem. In seiner Rede symbolisierte er den „Paradigmenwechsel von der konfrontativen zur kooperativen Strategie“, wie BAFA-Vizepräsident Simonsen treffend beschrieb.

In dem Arbeitskreis „Russland“ gab Hans van Vliet, Vertreter der Delegation der EU-Kommission in Moskau, einleitend einen Gesamtüberblick über die Kooperationsprogramme der EU mit Russland in dem Zeitraum von 2007–2013. Bislang war die Zusammenarbeit zwischen der EU und Russland unter dem Namen TACIS – Technical Assistance for the Commonwealth of Independent States – bekannt. Mit der am 24. Oktober 2006 vom Rat und Europäischen Parlament erlassenen Verordnung wurde diese durch das Europäische Nachbarschafts- und Partnerschafts-Instrument (ENPI) ersetzt. Hierzu gehört die Einrichtung von vier gemeinsamen Räumen, um die strategische Partnerschaft zwischen der EU und Russland weiter auszubauen: 1. Wirtschaft, 2. Freiheit, 3. Sicherheit – Rechtssicherheit – Äußere Sicherheit, 4. Forschung – Bildung – Kultur.

Demgegenüber stehen für die Finanzierung von Projekten ebenfalls vier Quellen zur Verfügung:

1. Das Nationale Programm für Russland, 2. Das Mehrländerprogramm für östliche Nachbarschaftsländer, 3. Das Programm der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit für die Grenzgebiete Russlands mit der EU und 4. Das Mehrländerpro-

gramm für östliche und südliche Nachbarschaftsländer.

Die Struktur des ENPI wird im großen Rahmen über Strategiepapiere, die den gesamten Zeitraum (2007–2013) umfassen, festgelegt. Diese bilden die Grundlage für gemeinsam vereinbarte Aktionspläne, die nach der Hälfte der Laufzeit evaluiert werden. Über ein Mehrjahresprogramm von 2007–2010 werden die prioritären Ziele und die Finanzierungsmodalitäten erfasst. In der Regel werden in jährlichen Aktionsprogrammen letztendlich die konkreten Ziele, die einzelnen Interventionsbereiche zusammen mit den erwarteten Ergebnissen und Verwaltungs-Modalitäten definiert.

Zusammenarbeiten ist der Erfolg

Speziell das EU-Russland-Kooperationsprojekt bezüglich der „Exportkontrolle von Gütern mit doppelem Verwendungszweck“ beleuchtete die Projektleiterin Irina Albrecht. Das seit dem 1. Februar 2006 vom BAFA mit dem Föderalen Dienst für Technische und Exportkontrolle Russlands (FSTEC) durchgeführte Projekt ist ein Prototyp für die zukünftige Zusammenarbeit auf dem Exportkontrollsektor. Ziel des Projekts ist die Harmonisierung des Exportkontrollsystems in Bezug auf Güter, die sowohl zivil als auch militärisch genutzt werden können. Die einmalige Offenheit und Kooperationsbereitschaft des russischen Partners, verkörpert durch dessen Projektleiter Sergey F. Yakimov, lassen das Projekt nach nur einem Jahr bereits sehr erfolgreich sein. „Die anspruchsvollen Projektaufgaben eines Rechtsvergleiches, Studienbesuche in mehrere EU-Mitgliedstaaten für hochrangige russische Beamte und die regelmäßigen Veranstaltungen in Moskau, und zukünftig in ganz Russland, sind für alle Beteiligten eine angenehme Herausforderung, die einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Partnerschaft zwischen der EU und Russland darstellt“, sagte Albrecht. Der intensive fachliche Austausch von Experten der Exportkontrolle aus den einzelnen Mitgliedstaaten der EU und Russlands eröffnet Lösungs-

delle entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten. Frau Albrecht zog mit den Worten Henry Fords Resümee: „Zusammenkommen ist ein Anfang, Zusammenbleiben ist ein Fortschritt, Zusammenarbeiten ist ein Erfolg.“

Chancen und Grenzen von Outreach-Aktivitäten

Die EU-Projekte bzw. die Outreach-Aktivitäten wirken sich in vielerlei Hinsicht vertrauensbildend und somit auch wirtschaftsfördernd aus. Olaf Simonsen, der Vizepräsident des BAFA und Koordinator des EU-Russland-Kooperationsprojektes, sprach über die Chancen und Grenzen der Outreach-Projekte. Nach einem Jahr der Projektarbeit habe sich gezeigt, dass man durch die Analyse des Exportkontrollsystems des Partnerlandes die Unterschiede des jeweiligen mitgliedstaatlichen Vollzugs auf EU-Ebene besser kennenlernt. Durch die Zusammenarbeit und gemeinsame Vorbereitung der Projektarbeit mit anderen EU-Experten erreiche die Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten eine neue Qualität und verbessere die eigene Informationsbasis.

Um effektive Exportkontrolle leisten zu können und um „best practice standards“ sowohl in den Partnerländern als auch in den Mitgliedstaaten herausbilden zu können, muss man sich in das jeweils andere System einarbeiten. Nur so könnten „Tailor-made solutions“ gefunden werden, die auf die Rahmenbedingungen eines Landes abgestimmt sind. Simonsen machte deutlich, dass anderenfalls bei der Lieferung von „Fertigprodukten“ kein langfristiger Erfolg erzielt werden kann.

„Outreach-Maßnahmen gehören zur Strategie der Gefahrenabwehr für die globale Ordnung. Sie beinhalten Überzeugungsarbeit durch zahlreiche Verhandlungen und können nur gelingen, wenn man dem Partner auf gleicher Augenhöhe begegnet.“ Simonsen reflektierte, dass durch die Projekte im Ergebnis nicht nur ein Beitrag zur Friedenssicherung geleistet wird, in dem durch verbesserte Exportkontrollen

die Proliferationsgefahren verringert werden. Vielmehr bieten sie dem Partnerland eine Verankerung in der internationalen Gesellschaft. Denn eine funktionierende Exportkontrolle sei die Voraussetzung, um als Staat in die Regime aufgenommen zu werden.

Freilich könnten die Outreach-Aktivitäten bei clandestinen Programmen, fehlender Akzeptanz, der Abwehr von Änderungen und nicht zuletzt auch bei interkulturellen Problemen keine Früchte hervorbringen.

Simonsen mahnte abschließend, dass definiert werden muss, was „effektive Kontrollen“ sind, damit das Risiko von Maßnahmen unter Kapitel VII der UN-Charta eingeschätzt werden kann.

Das Antragsverfahren bei Ausfuhren nach Russland

Manfred Repp, BAFA-Experte für das Antragsverfahren, gab praktischen Input betreffend die Ausfuhren nach Russland und erläuterte das Genehmigungsverfahren. Es umfasst die Prüfung auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit verbunden mit der Auswertung aller Informationen und der Sicherung des Endverbleibs der zu exportierenden Güter. Im Ergebnis muss der Antrag plausibel sein, das heißt, dass alle Angaben schlüssig sind und die vorliegenden Informationen keinen Raum für Zweifel lassen. Bei der dann getroffenen Entscheidung handelt es sich um ein Prognoseurteil, abgeleitet aus der rechtlichen Subsumtion und der Bewertung der Angaben.

Exportkontrolle für den guten Ruf

Die Ereignisse des 11. Septembers 2001 veränderten die Sicherheitslage der Welt. Waren die Mitgliedstaaten bereits vorher durch die Leitidee eines einheitlichen Europas auf der politischen Weltbühne ermuntert bei der Entwicklung eines schlüssigen außenpolitischen Konzepts zusammenzuarbeiten, zeige sich nun deren Notwendigkeit, so Françoise Herbouillier von der

EU-Kommission, die per Videokonferenz an der Tagung teilnahm.

Vor diesem Hintergrund ging sie auf die aktuellen Entwicklungen und Perspektiven der Exportkontrolle aus der Sicht der EU-Kommission ein. Die Kommission als „Manager“ der EU und Kommunikator zwischen den EU-Gremien und den internationalen Regimen der Exportkontrolle sehe sich in der Aufgabe, den Mitgliedstaaten und Exporteuren praktikable Lösungsvorschläge für die Umsetzung der internationalen Forderungen zu unterbreiten, vermittelte Herbouillier. Grundlage für die Vorschläge seien die Ergebnisse der 2004 durchgeführten Peer Reviews, die Impact-Assessment-Studie von 2005 und die Stellungnahmen der Wirtschaftsvertreter selbst.

Ein Fokus der Kommission, so Herbouillier, liege derzeit auf der Novellierung und Verbesserung der EG-Dual-use-Verordnung 1334/2000. Prioritär würden Vorschläge für neue Transit- und Brokering-Regelungen erarbeitet und eingebracht werden. Darüber versuche man das Genehmigungsverfahren in der EU durch eine Allgemeine Gemeinschaftliche Exportgenehmigung zu vereinfachen. Verfahrenserleichterungen sollen ferner durch die Regelung eines elektronischen Genehmigungsverfahrens, eines internen Kontrollprogramms in Verbindung mit Registrierungspflichten, die Regelung von Zeitvorgaben sowie der Verbesserung des Informationsaustausches erreicht werden. Valérie Hermesmeier vom BAFA skizzierte mit ihrem Vortrag die deutsche Sicht der Änderungsvorschläge. Sie merkte an, dass sich insbesondere Fragen zu Folgen, Freigabe und Schadensersatz im Zusammenhang mit dem Recht der nationalen Zollbehörden ergeben, wenn Dual-use-Güter durch behördlichen Beschluss im Transitverkehr aufgehalten werden bzw. dieser unterbrochen wird.

Eingehend auf die Vorschläge der europäischen Brokering Regelungen, die sich bereits im deutschen Recht finden, kommentierte Hermesmeier kritisch, dass eine Reihe

von Vorschriften übersichtlicher in eigenständige Artikel gefasst sein sollten, als in derzeit zahlreichen Untergliederungen von einer Norm.

Während der deutschen Ratspräsidentschaft will Deutschland die Neufassung der EU-dual-use-Verordnung weitgehend voranbringen, unterstrich in seinem Beitrag Ministerialrat Dr. Alexander von Portatius vom Wirtschaftsministerium, der als Vorsitzender der Ratsarbeitsgruppe „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ eine Schlüsselrolle im Novellierungsprozess einnimmt.

Dr. Heiko Willems vom Bundesverband der Deutschen Industrie betonte in der anschließenden Diskussion: „Exportkontrollen geben einen stabilen Rahmen für die Wirtschaft und wahren die internationale Reputation der Bundesregierung und der deutschen Wirtschaft“.

Stichwort „Effizienz“

Von Portatius blickte beunruhigt auf das Kerngeschäft der Exportkontrolle: das Genehmigungsverfahren. Die zunehmende Zahl von Anträgen und das geringer werdende Personal machen eine Verkürzung der Verfahren schwer. Derzeit hält sich Deutschland mit 24 Bearbeitungstagen für Genehmigungsanträge in den vorderen Rängen im internationalen Vergleich. Seit 2004 ist jedoch die Anzahl der Anträge in Deutschland um 20 Prozent auf fast 30.000 Anträge im Jahr gestiegen. Mit dem neuen Gefahren- und Sicherheitsansatz wird eine Beschleunigung des Verfahrens erhofft.

Besorgt betrachtete er die Tatsache, dass aus rechtlicher Sicht sowohl der gemeinsame Standpunkt des Rates bezüglich der UN-Resolution 1737 zum iranischen Urananreicherungsprogramm zur Zeit des Exportkontrolltages „noch nicht in trockenen Tüchern“ war, als auch die Umsetzung des gemeinsamen Standpunktes aufgrund der UN-Resolution 1718 zu Nordkorea in der EU bislang blockiert war.

Beteiligungsverkäufe und § 52 AWW

Der im Jahre 2004 novellierte § 52 AWW regelt die Beteiligungsver-

käufe deutscher Rüstungsunternehmen an ausländische Kapitalgeber. Prof. Dr. Wolfgang vom Institut für Steuerrecht an der Universität Münster erläuterte aus wissenschaftlicher Sicht die mit dieser Norm verbundenen Problemfelder.

Wolfgang stellte im Rahmen der teleologischen Auslegung von § 52 AWW dar, dass durch die Norm der Erwerb sicherheitsrelevanter gebietsansässiger Unternehmen durch Gebietsfremde verhindert werden soll. Der Gesetzgeber wolle damit einem Abhandenkommen der Versorgungssicherheit in Bezug auf bestimmte sicherheitsrelevante Güter entgegenwirken, und wehrtechnische Kernkompetenzen und Schlüsseltechnologien in Deutschland halten.

Wolfgang warf die Frage auf, ob § 52 AWW europarechtskonform ist. Dabei kam er zu dem Ergebnis, dass die Norm in Bezug auf das Primärrecht mit Art. 296 EG-Vertrag vereinbar sei. So bestehe ein nationaler Regelungsvorbehalt. Ferner sei Art. 296 Abs. 1 Buchst. b EG Vertrag ebenfalls auf den Unternehmenserwerb anwendbar, da der EuGH den Mitgliedstaaten hinsichtlich der „wesentlichen Sicherheitsinteressen“ einen weiten Spielraum einräume. Ein Verstoß des § 52 AWW komme jedoch gegen die Grundfreiheiten, die Niederlassungsfreiheit und der Kapital- und Zahlungsverkehrsfreiheit, gemäß Art. 43 ff., Art. 56 ff. EG-Vertrag, in Betracht. So liege hier eine Beeinträchtigung in Form offener Diskriminierung im Sinne von einer Ungleichbehandlung zwischen Gebietsansässigen und Nicht-Gebietsansässigen vor. Diese könne allerdings durch die ordre-public-Vorbehalte in Art. 46 und 58 EG Vertrag für Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit gerechtfertigt werden. Durch das Tatbestandsmerkmal der „öffentlichen Sicherheit“ würden vom ordre-public-Vorbehalt auch die nationalen Sicherheitsinteressen erfasst, sofern die Maßnahmen keine verschleierte Handelsbeschränkungen darstellten und verhältnismäßig seien.

Bei der verfassungsrechtlichen Prüfung der Vereinbarkeit des § 52

AWV legte Wolfgang den Schwerpunkt seiner Prüfung auf Art. 14 GG. Er untersuchte, ob eine Meldepflicht gegenüber dem BMWi mit Untersagungsvorbehalt mit Art. 14 GG der gebietsansässigen Veräußerer vereinbar ist. Bei der differenzierten Betrachtung von Art. 14 GG, bei dem ein Eingriff konstatiert wurde, folgerte er, dass § 52 AWW grundsätzlich verfassungsgemäß sei, jedoch für den Fall, dass eine Untersagung zur Insolvenz des Unternehmens führe, es darüber hinaus einer Ausgleichsregelung in der Norm bedürfe.

Exportkontrolle beginnt beim Einkauf und endet beim Versand

In enge praxisorientierte Diskussionen mit der Industrie traten die Repräsentanten der öffentlichen Verwaltung, die sich in der Arbeitsgruppe „Compliance – Innerbetriebliche Exportkontrolle“ zusammenfanden. Fachleute des BAFA berieten die zahlreich erschienenen Wirtschaftsvertreter. So wurde deutlich, dass die Unternehmen mit dem geeigneten Handwerkszeug ausgerüstet sein müssen, um verantwortlich zu exportieren. „Ihr guter Ruf ist gefährdet, wenn sie in Verbindung mit Exportskandalen gebracht werden. In ihrem eigenen Interesse sind sie daher gehalten sicherzustellen, die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten“, betonte Kai Kiessler.

Nach deutschem Recht ist es für die Unternehmen bei gelisteten Gütern Pflicht, dem BAFA einen Ausfuhrverantwortlichen zu benennen. Dieser ist für die Organisation der Exportkontrolle oder je nach dem Volumen des Unternehmens für die Organisation seiner Abteilung zuständig. Bei Verstößen gegen die Vorschriften kann er persönlich strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Eine wirksame innerbetriebliche Exportkontrolle erleichtert darüber hinaus das Genehmigungsverfahren und sorgt für einen reibungslosen Ablauf. Staatsanwalt Stephan Morweiser, vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, sprach über die strafrechtlichen Risiken für

Unternehmen und ihre Beschäftigten.

Hans-Georg Moritz, Director der Infineon Technologies AG, zeigte am Beispiel seines eigenen Unternehmens, wie die Exportkontrolle praktisch umgesetzt werden kann. Er wies auf die Tücken der Güterklassifizierung, der Endverbleibskontrolle und der Auflagenerfüllung und Meldungen hin. Schulungen und eine aktive Informationspolitik innerhalb des Unternehmens seien vielmehr das A und O, um permanent über die aktuellen Regelungen und Entwicklungen in der Exportkontrolle auf dem Laufenden zu bleiben. Ihm war es ferner ein Anliegen, „auch den Behörden zu zeigen, welchen Aufwand Unternehmen betreiben und betreiben müssen, um effektive Exportkontrollen im Unternehmen zu etablieren“. Zu den „10 Geboten für ein innerbetriebliches Kontrollprogramm“ zähle insbesondere die firmeninterne „Policy“. In diese Firmenpolitik müsse von Anfang an die Exportkontrolle integriert werden. Moritz unterstrich: „Exportkontrolle beginnt beim Einkauf und endet beim Versand“.

Zolloberamtsrat Stefan Woll vom Zollkriminalamt beschrieb das „ATLAS-Ausfuhrverfahren“, das neue IT-Verfahren des Zolls für eine elektronisch gestützte Risikoanalyse. Woll informierte, dass ab dem 1. September 2009 die Unternehmen verpflichtet sind, elektronisch ihre Zollanmeldung abzugeben. Bis dahin sei jedoch die Teilnahme noch freiwillig.

Die summarische Ausgangsmeldung und die Ausfuhranmeldung bei Durchfuhren nannte Woll beispielhaft für die relevanten Änderungen, die mit dem neuen Verfahren auf die Unternehmen zukommen.

Fazit

Durch wechselnde Gefahrenlagen und die ständige Weiterentwicklung von Produkten und Technologien müssen die Standards der Exportkontrolle regelmäßig angeglichen werden. Es ist ein sich permanent im Wandel befindlicher Prozess.

Die Effektivität von Exportkontrollen hängt primär vom Informationsaustausch der Beteiligten und deren Abstimmung, im nationalen wie im internationalen Zusammenhang ab. Veranstaltungen wie dieser Exportportkontrolltag tragen zu einer besseren Kommunikation bei, um gemeinsam klare und erfüllbare Maßstäbe zu schaffen. Den Teilnehmern der involvierten Gruppen von Wis-

senschaft, Behörden und Industrie war Gelegenheit gegeben, ihre Standpunkte vorzutragen und auf Problemschwerpunkte ihrer Bereiche aufmerksam zu machen.

Eine gelungene und erfolgreiche Auftaktveranstaltung, die bereits jetzt auf ihre Fortsetzung neugierig stimmt. ■

Agenda

Mittwoch, 28. Februar 2007

Plenum

Begrüßung und Eröffnung

Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang, ZAR
Präsident Dr. Bernhard Heitzer, BAFA

Exportkontrolle – Aktuelle Entwicklungen und Perspektiven aus Sicht der EU-Kommission

Francoise Herbouiller, EU-Kommission

Exportkontrolle – Aktuelle Entwicklungen und Perspektiven aus Sicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

MR Dr. Alexander von Portatius, BMWi

Novellierung der EG-dual-use-VO – Sachstand

Valérie Hermesmeier, BAFA

Chancen und Grenzen von Outreach-Aktivitäten

Vizepräsident Olaf Simonsen, BAFA

Diskussion

Moderation: Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang, ZAR

Donnerstag, 1. März 2007

Plenum

Resümee des Vortages

Vizepräsident Olaf Simonsen, BAFA

EU-Strategie zur Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen

Dr. Andreas Strub, Büro der persönlichen Beauftragten für die Nichtverbreitung von MVW des Hohen Vertreters für die GASP

Beteiligungsverkäufe und § 52 AWW

Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang, ZAR

Panel 1: Russland

Moderation: Vizepräsident Olaf Simonsen, BAFA

EU – Russland-Kooperationsprogramm

Hans Van Vliet, EU-Kommission

Kurzinformation zum Kooperationsprogramm EU – Russland

RR Irina Albrecht, BAFA

Exportkontrolle in Russland

Sergey Yakimov, FSTEC, Russland

Das Antragsverfahren bei Ausfuhren nach Russland

ROAR Manfred Repp, BAFA

Diskussion

Moderation: Vizepräsident Olaf Simonsen, BAFA

Panel 2: Compliance

Moderation: RD Holger Beutel, BAFA

Innerbetriebliche Exportkontrolle – best-practise-Empfehlungen

Kai Kießler, BAFA

Innerbetriebliche Exportkontrolle – Die Praxissicht

Director Hans-Georg Moritz, Infineon Technologies AG

Strafrechtliche Risiken

StA Stephan Morweiser, Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof

Atlas-Ausfuhr/Länderbeobachtungen

ZOAR Stefan Woll, ZKA

Diskussion

Moderation: RD Holger Beutel, BAFA

Plenum

Berichte aus den Arbeitsgruppen

Irina Albrecht/Holger Beutel

Schlussworte

Vizepräsident Olaf Simonsen, BAFA

Prof. Dr. Dirk Ehlers, ZAR